



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland**

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.ch

Erklärung der Vertragsstaaten des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) bzw. dessen Protokoll von 1967¹

Präambel

Wir, die Vertreter der Vertragsstaaten des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 bzw. dessen Protokoll von 1967, versammelt zum ersten Treffen der Vertragsstaaten am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf auf Einladung der Regierung der Schweiz und des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR),

1. in dem Bewusstsein, dass die Genfer Flüchtlingskonvention 2001 ihr 50-jähriges Bestehen feiert,
2. in Anerkennung der fortdauernden Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention als wichtigstes Instrument des Flüchtlingsschutzes, das in seiner durch das Protokoll von 1967 abgeänderten Fassung die Rechte, einschließlich der Menschenrechte, und Behandlungsmindeststandards für Personen festlegt, die unter seinen Anwendungsbereich fallen,
3. in Anerkennung der Bedeutung anderer Menschenrechtsübereinkommen und regionaler Flüchtlingsschutzinstrumente, einschließlich des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und der Erklärung von Cartagena von 1984; ferner in Anerkennung der Bedeutung des gemeinsamen europäischen Asylsystems, wie es seit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere 1999 entwickelt wurde, sowie des Aktionsprogramms der Regionalkonferenz von 1996 zur Behandlung der Probleme von Flüchtlingen, Vertriebenen, Rückkehrern und anderen Formen der Vertreibung in den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten und betroffener Nachbarstaaten,

¹ Verabschiedet am 13. Dezember 2001 in Genf auf dem Ministertreffen der Vertragsstaaten des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und/oder dessen Protokoll von 1967

4. in Anerkennung der fortbestehenden Relevanz und Anpassungsfähigkeit dieses internationalen Systems von Rechten und Prinzipien einschließlich seines Kernstücks, des *Non-refoulement*-Grundsatzes, dessen Anwendbarkeit im internationalen Gewohnheitsrecht verankert ist,

5. in Würdigung der positiven und konstruktiven Rolle der Flüchtlingsaufnahmeländer und unter gleichzeitiger Anerkennung der schweren Belastung, die einige von ihnen, insbesondere Entwicklungs- und Reformländer, auf sich nehmen, sowie der langen Dauer vieler Flüchtlingssituationen und des Fehlens rascher und sicherer Lösungen,

6. in Kenntnis der komplexen Bestandteile eines im Wandel begriffenen Umfeldes, in dem Flüchtlingsschutz bereitgestellt werden muss, darunter bewaffnete Konflikte, fortwährende Verletzungen von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts, zudem die heutigen Vertreibungsmuster, gemischte Bevölkerungsströme, die hohen Kosten für die Unterbringung einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden und für die Aufrechterhaltung der Asylsysteme, die Zunahme des damit einhergehenden Menschenhandels und Menschenschmuggels, die Probleme des Schutzes der Asylsysteme vor Missbrauch und des Ausschlusses und der Rückstellung jener Personen, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz haben oder einen solchen nicht benötigen, sowie das Fehlen von Lösungen für Flüchtlingssituationen, die seit langem andauern,

7. bekräftigend, dass die Genfer Flüchtlingskonvention in ihrer durch das Protokoll von 1967 abgeänderten Fassung einen zentralen Platz im internationalen Flüchtlingsschutzsystem einnimmt, sowie davon überzeugt, dieses System gegebenenfalls in einer Weise weiterzuentwickeln, dass es die Genfer Flüchtlingskonvention und deren Protokoll ergänzt und verstärkt,

8. nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Einhaltung der Schutzverpflichtungen der Staaten gegenüber den Flüchtlingen durch die internationale Solidarität aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gestärkt wird, und dass das Flüchtlingsschutzsystem durch engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität, und einer effektiven Verantwortlichkeits- und Lastenteilung zwischen allen Staaten wirksamer wird,

Beschlussteil

1. bekennen uns feierlich zur vollständigen und effektiven Einhaltung unserer Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. ihrem Protokoll von 1967 im Einklang mit Ziel und Zweck dieser Instrumente;

2. bekräftigen in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters der Probleme von Flüchtlingen unsere fortgesetzte Bindung an die in diesen Instrumenten verankerten Werte und Grundsätze, die mit Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Einklang stehen und die die Achtung der Rechte und Freiheiten der Flüchtlinge, internationale Zusammenarbeit zur Lösung ihrer Not und Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen von Flüchtlingsbewegungen verlangen, sowie Maßnahmen, durch die unter anderem durch die Förderung von Frieden, Stabilität und Dialog verhindert wird, dass sie zu Spannungen zwischen Staaten führen;

3. anerkennen die Wichtigkeit, weltweit den Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention bzw. zu ihrem Protokoll von 1967 zu fördern, stellen aber gleichzeitig fest, dass es Asylländer gibt, die diesen Instrumenten noch nicht

beigetreten sind und dennoch immer wieder große Zahlen von Flüchtlingen in großzügiger Weise beherbergen;

4. ermutigen alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. ihrem Protokoll von 1967 beizutreten; sofern dies möglich ist, ohne Vorbehalte einzulegen;

5. ermutigen ferner die Vertragsstaaten, die an einer geografischen Begrenzung oder anderen Vorbehalten festhalten, deren Rücknahme in Erwägung zu ziehen;

6. rufen alle Staaten dazu auf, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Standards Maßnahmen zu ergreifen oder weiterhin zu ergreifen, um das Institut Asyl zu stärken und den Schutz wirksamer zu gestalten, unter anderem durch die Verabschiedung und Umsetzung innerstaatlicher Asylgesetze, Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und zur Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Dabei sollte besonders gefährdeten Gruppen und Einzelpersonen mit besonderen Bedürfnissen, darunter Frauen, Kindern und älteren Menschen, besonderes Augenmerk geschenkt werden;

7. rufen die Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der Integrität des Instituts Asyl fortzusetzen, unter anderem durch umsichtige Anwendung der Artikel 1F und 33 (2) der Genfer Flüchtlingskonvention, insbesondere angesichts neuer Bedrohungen und Herausforderungen;

8. bekräftigen die fundamentale Bedeutung von UNHCR als multilaterale Institution mit dem Mandat, internationalen Schutz für Flüchtlinge bereitzustellen und dauerhafte Lösungen zu fördern, und erinnern an unsere Verpflichtung als Vertragsstaaten, mit UNHCR bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

9. fordern alle Staaten eindringlich auf, Maßnahmen zu prüfen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. ihres Protokolls von 1967 zu stärken und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und UNHCR zu gewährleisten, um dessen Aufgabe zu erleichtern, die Anwendung der Bestimmungen dieser Instrumente zu überwachen;

10. fordern alle Staaten eindringlich auf, rasch, berechenbar und in angemessener Weise auf Spendenaufrufe von UNHCR zu reagieren, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von Personen, die unter das Mandat des Amtes des Hochkommissärs fallen, in vollem Umfang entsprochen wird;

11. anerkennen die wertvollen Beiträge vieler nichtstaatlicher Organisationen zum Wohl von Asylsuchenden und Flüchtlingen hinsichtlich deren Aufnahme, Beratung und Betreuung, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen auf der Grundlage der vollen Achtung der Flüchtlinge und bei der Unterstützung der Bemühungen der Staaten und UNHCR um die Aufrechterhaltung der Integrität des internationalen Flüchtlingsschutzsystems, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Flüchtlinge sowie durch ihre öffentlichen Aufklärungs- und Informationsaktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz, sowie durch ihre Bemühungen um Unterstützung für die Flüchtlinge in der Öffentlichkeit;

12. verpflichten uns, im Rahmen der internationalen Solidarität und Lastenteilung durch umfassende Strategien vor allem auf regionaler und internationaler Ebene für einen besseren Flüchtlingsschutz zu sorgen, um Kapazitäten aufzubauen,

insbesondere in Entwicklungs- und Reformländern, vor allem in jenen, die große Flüchtlingsströme aufgenommen haben oder von anhaltenden Flüchtlingsituationen betroffen sind, und die Reaktionsmechanismen zu stärken, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge Zugang zu sichereren und besseren Aufenthaltsbedingungen sowie raschen Lösungen für ihre Probleme haben;

13. anerkennen, dass Prävention die beste Methode zur Verhinderung von Flüchtlingssituationen ist, und betonen, dass das letztendliche Ziel des internationalen Schutzes darin besteht, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden, die im Einklang mit dem *Non-refoulement*-Grundsatz stehen, und würdigen jene Staaten, die diese Lösungen weiterhin erleichtern, vor allem die freiwillige Repatriierung und, wo dies angemessen und durchführbar ist, die Integration vor Ort und die Weiterwanderung, stellen jedoch fest, dass die freiwillige Repatriierung in Sicherheit und Würde nach wie vor die bevorzugte Lösung für Flüchtlinge darstellt;

14. sprechen der Regierung und dem Volk der Schweiz unseren Dank für die großzügige Ausrichtung des Ministertreffens der Vertragsstaaten des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 bzw. seines Protokolls von 1967 aus.

Inoffizielle deutsche Übersetzung
UNHCR Berlin
März 2002